



GZ.: BMI-LR1425/0001-III/1/a/2008

Wien, am 28. Jänner 2008

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchumstellungsgesetz,
das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das
allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und ;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1425/0001-III/1/a/2008

Wien, am 28. Jänner 2008

An das

1. Bundesministerium für Justiz
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

per e-mail

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und ;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art I (GBG1955):

Der zweite Satz in Punkt 1. der Erläuterungen zu den Z.1 bis 3 und 6 (§§ 27, 31 und 98) sollte entfallen. Die darin enthaltene Ankündigung ist in der Form nicht nachvollziehbar. Ob es für das Vorhaben einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, könnte erst beurteilt werden, wenn seine konkrete Ausgestaltung klar ist. Die Einräumung einer Berechtigung zum Zugriff auf Daten des ZMR für Personen oder Stellen, die nicht schon auf Grund der derzeitigen Rechtslage (insbesondere § 16a Abs. 4 und 5 Meldegesetz) dazu befugt sind, müsste jedenfalls gesetzlich geregelt werden.

Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt